

**BESCHLUSS-NR. 073/21**

öffentlich

**Antrag der  
Fraktion Wir für Zossen vom 10.05.2021, eingegangen bei der Stadt  
Zossen am 10.05.2021: Antrag für einen Bindungsbeschluss der  
Gesellschafterin (HVB) zur Änderung des Gesellschaftervertrages der  
ZWG vom 17.03.2021**

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen</b>	<b>08.06.2021</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		
<b>Hauptausschuss der Stadt Zossen</b>	<b>15.06.2021</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>22.06.2021</b>	<b>Entscheidung</b>		

<b>Bestätigung nach Beschlussfassung</b>	<b>Bestätigung nach Beschlussfassung</b>
<b>Bürgermeisterin</b>	<b>Vors. d. Stadtverordnetenversammlung</b>

PE 10.05.2021



An die Bürgermeisterin der Stadt Zossen Frau Wiebke Schwarzweiler und an den Vorsitzenden der SVV

**Antrag für einen Bindungsbeschluss der Gesellschafterin (HVB) zur Änderung des Gesellschaftervertrages der ZWG vom 17.03.2021**

zur Vorlage im RSO und Hauptausschuss zur Empfehlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

..., dass die Stadt Zossen als Gesellschafterin der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH (ZWG), vertreten durch den HVB, für alle Geschäfte, die nicht der laufenden Verwaltung der ZWG entsprechen, dazu gehören unter anderem:

- Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, sowie den Abschluss entsprechender Schuldrechtlicher Verträge
- Gewährung und Aufnahme von Krediten
- Einleitung sowie Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen
- Gewährung von Sicherheiten jeder Art
- Erwerb und Veräußerung von Anteilen
- wesentliche Änderungen von Maßnahmen, die zur Aufgabenstellung der Gesellschaft gehören
- Erwerb und Finanzierung von Beteiligungen

vor rechtskräftiger Entscheidung innerhalb bzw. gegenüber der ZWG, ausnahmslos einen fristwahrenden und ergebnisbindenden Beschluss zur Entscheidung in die SVV einbringt.

(mögliche) Kosten: keine

**Begründung:**

Aufgrund der Änderung des Gesellschaftervertrages (Entscheidung SVV vom 17.03.2021) ist die Entscheidungslast unter § 7 Geschäftsführung und Vertretung neu geregelt worden. Bisher führte der Aufsichtsrat (AR) über einen Mehrheitsbeschluss Entscheidungen herbei. Somit bestand sinngemäß ein 10-Augenprinzip (5 Personen).

Mit der aktuellen Änderung der § 7 und 8 des Gesellschaftervertrages erfolgte eine Verschiebung dieser Kompetenz alleinig und komplett auf den Gesellschafter/die Gesellschafterin. Dieser besteht derzeit aus der Stadt Zossen und demnach dem HVB. Und das wiederum stellt derzeit nur ein 2-Augenprinzip (1 Person) dar.

Mit einer als Anlage zum getroffenen Beschluss per 17.03.2021 deklarierten Erklärung der aktuellen HVB drückt diese damit zwar ihr Wohlwollen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung aus. Die beschlossene Handlungsfähigkeit innerhalb der ZWG als alleinige Gesellschafterin ändert dies aber nicht. Rein rechtlich darf die HVB trotz dieser Erklärung ganz allein die volle Verfügungsgewalt gegenüber dem Unternehmen ausüben. Einzig und allein ihr Ansehen den Stadtverordneten gegenüber und eine Feststellung der Wertlosigkeit der Erklärung wäre das tatsächliche Ergebnis ihres Handelns.



Auch deckt die Erklärung keinen Wechsel des HVB ab, da diese lediglich eine Willenserklärung der Person „Wiebke Schwarzweller“ ist und nicht auf eventuell folgende HVB übertragen werden kann.

Im Vergleich:

*Die getroffenen Änderungen des Gesellschaftervertrages der ZWG bestehen auch über die Legislatur einzelner HVB hinaus!*

Um hier der Umsetzung der tatsächlichen Willenserklärung der aktuellen HVB nachzukommen und die Stadt Zossen vor unabsehbaren Risiken zu schützen, bedarf es neben der bereits vorliegenden Erklärung der HVB (Stand: Beschlusslage BV 21/21 vom 17.03.2021) den hier vorzuliegenden Bindungsbeschluss.

Somit wird aus der moralischen Sicherheit eine juristisch bindende Sicherheit für die Gemeinde und den beteiligten Gemeindevertretern.

Demzufolge sind mit in Kraft treten dieses Bindungsbeschlusses die Gesellschafter der ZWG verpflichtet bevor sie eine Entscheidung treffen, zwingend das Votum der SVV einzuholen und diese Entscheidung 1:1 in ihren Handlungen ggü. der ZWG umzusetzen.

Vielen Dank für Ihre Entscheidungsfindung.

Küchenmeister, Janine  
- Fraktionsvorsitzende –

*zeichnend für die Fraktion „Wir für Zossen“ in der SVV der Stadt Zosse*